Lutherstadt Eisleben / Helfta Bebauungsplan Nr. 1 mit baugestalterischen Festsetzungen für das "Gewerbe- u. Sondergebiet an der B 80"

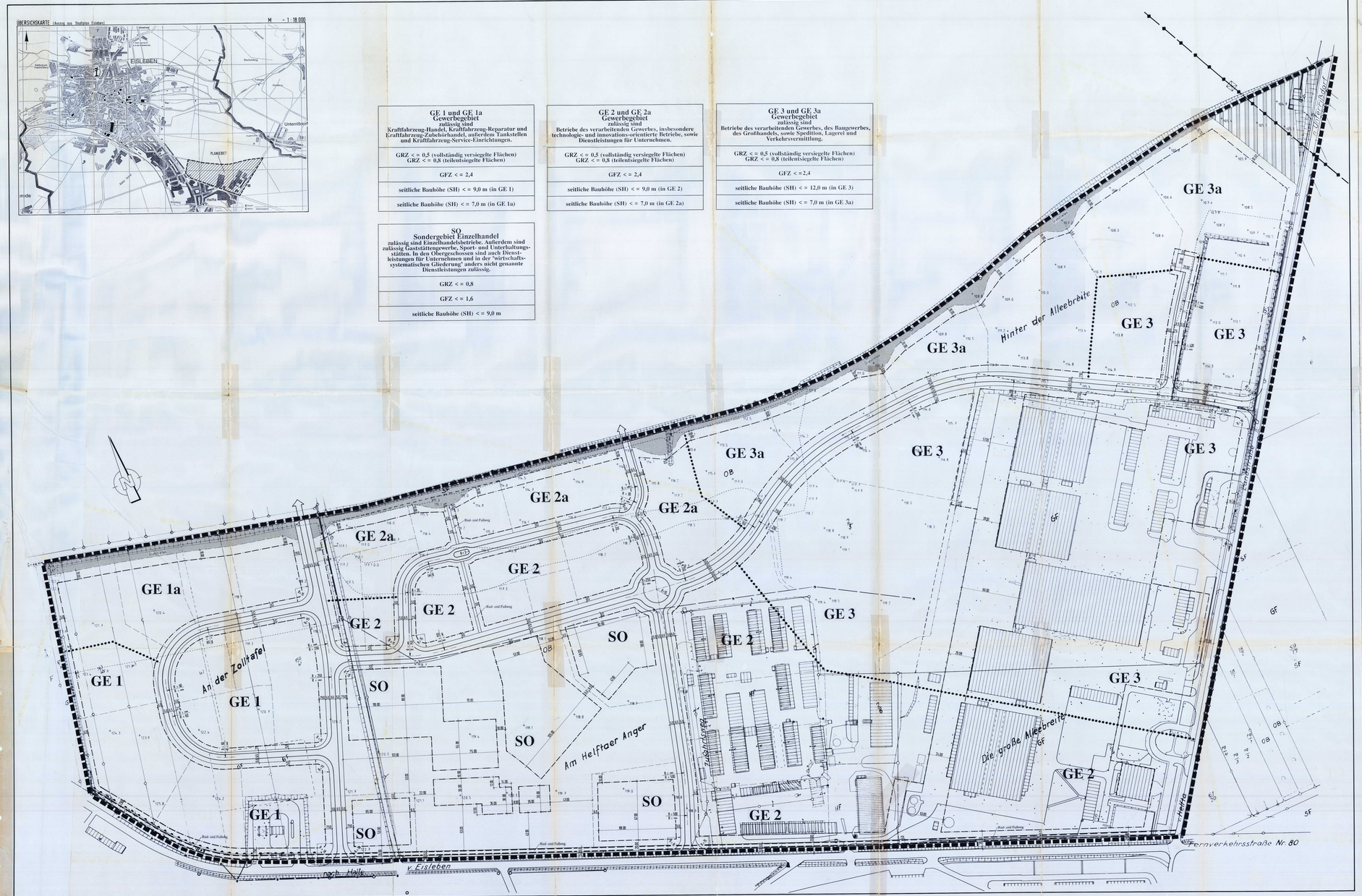

GE 1 und GE 1a Gewerbegebiet zulässig sind Kraftfahrzeug-Handel, Kraftfahrzeug-Reparatur und Kraftfahrzeug-Zubehörhandel, außerdem Tankstellen und Kraftfahrzeug-Service-Einrichtungen.
GRZ <= 0,5 (vollständig versiegelte Flächen) GRZ <= 0,8 (teilentsiegelte Flächen)
GFZ <= 2,4
seitliche Bauhöhe (SH) <= 9,0 m (in GE 1)
seitliche Bauhöhe (SH) <= 7,0 m (in GE 1a)

GE 2 und GE 2a Gewerbegebiet zulässig sind Betriebe des verarbeitenden Gewerbes, insbesondere technologie- und innovations-orientierte Betriebe, sowie Dienstleistungen für Unternehmen.
GRZ <= 0,5 (vollständig versiegelte Flächen) GRZ <= 0,8 (teilentsiegelte Flächen)
GFZ <= 2,4
seitliche Bauhöhe (SH) <= 9,0 m (in GE 2)
seitliche Bauhöhe (SH) <= 7,0 m (in GE 2a)

GE 3 und GE 3a Gewerbegebiet zulässig sind Betriebe des verarbeitenden Gewerbes, des Baugewerbes, des Großhandels, sowie Spedition, Lagerei und Verkehrsvermittlung.
GRZ <= 0,5 (vollständig versiegelte Flächen) GRZ <= 0,8 (teilentsiegelte Flächen)
GFZ <= 2,4
seitliche Bauhöhe (SH) <= 12,0 m (in GE 3)
seitliche Bauhöhe (SH) <= 7,0 m (in GE 3a)

SO Sondergebiet Einzelhandel zulässig sind Einzelhandelsbetriebe. Außerdem sind zulässig Gaststättengewerbe, Sport- und Unterhaltungsstätten. In den Obergeschossen sind auch Dienstleistungen für Unternehmen und in der "wirtschaftssystematischen Gliederung" anders nicht genannte Dienstleistungen zulässig.
GRZ <= 0,8
GFZ <= 1,6
seitliche Bauhöhe (SH) <= 9,0 m

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Festsetzung der Art der baulichen Nutzung nach § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1, 8 und 11 BauNVO

In den entsprechend gekennzeichneten Flächen werden Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO) und sie ergänzende Einzelhandel (§ 11 BauNVO) festgesetzt.

Die Gewerbegebiete sind als Sondergebiete Einzelhandel (siehd nach den in ihnen Teilbereiche unterteilt und gegliedert. Die nachstehend aufgeführten Wirtschaftszweige entsprechen den Definitionen der "Wirtschaftssystematischen Gliederung" des Statistischen Bundesamtes.

Innerhalb der als **Gewerbegebiet G 1 und G 1 a** bezeichneten Teilbereiche sind zulässig: Kraftfahrzeug-Handel, Kraftfahrzeug-Reparatur und Kraftfahrzeug-Zubehörhandel, außerdem Tankstellen und Kraftfahrzeug-Service-Einrichtungen.

Innerhalb der als **Gewerbegebiet G 2 und G 2 a** bezeichneten Teilbereiche sind zulässig: Betriebe des verarbeitenden Gewerbes, insbesondere technologie- und innovations-orientierte Betriebe, sowie Dienstleistungen für Unternehmen.

Innerhalb der als **Gewerbegebiet G 3 und G 3 a** bezeichneten Teilbereiche sind zulässig: Betriebe des verarbeitenden Gewerbes, des Baugewerbes, des Großhandels, sowie Spedition, Lagerei und Verkehrsvermittlung.

Innerhalb des **Sondergebiets Einzelhandel** sind Einzelhandelsbetriebe zulässig. Außerdem sind zulässig Gaststättengewerbe, Sport- und Unterhaltungsstätten. In den Obergeschossen sind auch Dienstleistungen für Unternehmen und in der "wirtschaftssystematischen Gliederung" anders nicht genannte Dienstleistungen zulässig.

Innerhalb des sonstigen Baugebiets sind nur solche Betriebsarten zulässig, welche die im Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Nordrhein-Westfalen) vom 23.3.1990, VB3-8804.25.1/V Nr. 2.1987 **(Abstandserlaß)** aufgeführten Mindest-Abstände zum nächstgelegenen Wohngebiet einhalten.

Je Betriebe ist nur eine Betriebswohnung zulässig. Bei Betriebsgrundstücken über 10.000 qm sind maximal zwei Betriebswohnungen zulässig.

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche nach § 9 (1) BauGB und § 23 BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Festsetzung von Baugrenzen und Baulinien festgesetzt.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Die maximal zulässige Brutto-Verkaufsfläche beträgt 31.500 qm im **Sondergebiet Einzelhandel**. Die Verkaufsfläche von mindestens 1/10 der Fläche von Verkaufsräumen und -ständen beträgt 400 qm. Es sind zum großflächigen Einzelhandel gehören. Zum großflächigen Einzelhandel gehören die Betriebe von mehr als 1.200 qm Verkaufsfläche und mindestens 1/10 der Verkaufsfläche, die Betriebe, die nach ihrer Art, Ausdehnung und Sortiment geeignet, sowohl im Sinne von § 11 Absatz 3 Satz 1 BauNVO als auch unter Berücksichtigung der Gesamtheit der in Betracht kommenden Betriebe und ihrer Einzugsbereiche, geeignet sind, die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich der Gemeinde oder eines Teiles davon mit Waren der verschiedenen Branchen wesentlich zu beeinflussen. Wenn besondere städtebauliche Belange oder Gründe der Stadtentwicklung es erfordern, dürfen die oben genannten Flächen um bis zu 2/10 überschritten werden.

Grundflächenzahl (GRZ)

Festsetzung der Grundflächenzahl nach § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16, 17, 19 BauNVO.

In den **Gewerbegebieten** wird die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,8 festgesetzt. Die Grundflächenzahl darf jedoch nur 0,5 sein, wenn die maximal zulässigen GRZ von 0,8 nicht durch überschreiten, wenn die modifizierten Flächen zusammen mit den anderen Grundflächen, zusgeplant werden. Bei der Ermittelung der Grundflächen sind die Grundflächen von Garagen mit ihren Zufahrten sowie Zufahrten zu Stellplätzen, Grundflächen von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, bei der das Baugrundstück weitgehend unterbaut wird.

Abweichend von § 19 (4) BauNVO sind Stellflächen bei der Ermittelung der Grundfläche bei Garagengrundstücken, die mit Garagen und Garagenanlagen, die diese ähnlich sind, Parkplätzen sowie Nebenanlagen ausgerüstet werden dürfen.

Im **Sondergebiet Einzelhandel** wird die maximal zulässige Grundflächenzahl mit 0,8 festgesetzt. Bei der Ermittlung der Grundfläche bzw. der Grundflächenzahl (GRZ) sind entsprechend § 19 (4) BauNVO mitzuerechnen:

Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen sind in den **Gewerbegebieten** nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Die für die Errichtung baulicher Anlagen erforderlichen Flächen für Stellplätze und Garagen sind bei der Einreichung von Bauanträgen und dem Grundstück nachzuweisen.

Stellplätze für Personenkraftwagen sind als schlemmgeeignete Flächen von wasserspeichernder Decke, Rasengittersteinen, Rasenpflaster oder Schotterrasen zu herstellen. Dies gilt nicht für Behindertenparkplätze und Zufahrten zur Garage. Die Fahrbahnen sind mit Bitumen oder Beton zu versehen und gleichmäßig und mindestens 1/10 ihrer Oberfläche wasserdurchlässig auszuführen.

Stellplätze-Zufahrten können auch in verbindung versiegelten Bauarten ausgeführt werden.

Flächen für Straßenbegrünung

Schutzpflanzungen nach § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

Die Erschließungsstraßen sind entsprechend den Ausweisungen des Bebauungsplanes und Bepflanzung der Straßenränder und Anlage sowieder ein- oder beidseitig mit 2,50 m breiten kombinierten Pflanz- und Parkstreifen abzusäumen und hier mit hochstämmigen standortgerechten Laubbäumen zu bepflanzen.

VER- UND ENTSORGUNG

Festsetzung der Flächen für die Ver- und Entsorgung nach § 9 (1) Nr. 14 BauGB

Die die Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Wasser sowie zur Ableitung von Abwässer dienenden Nebenanlagen können in Baugebieten als Ausnahme zugelassen werden, auch wenn sie nur in den Bebauungsplan keine besonderen Flächen hergelegt sind.

Soweit Schutzbereiche von Leitungen durch Baumaßnahmen betroffen sind, ist der zuständige Versorgungsträger im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

BEGRÜNUNG

Flächen zur Eingrünung des Planungsgebietes

Bindungen für Bepflanzungen nach § 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die Gehölzpflanzungen nur standortgerechte Laubgehölze anlegen.

Anlage und Gestaltung von privaten Grünflächen

Private Grünfläche nach § 9 (1) Nr. 15 BauGB

Der Anteil der gemeinsam oder als Grünfläche angelegten Flächen an den Grundstücksflächen ist bei den **Gewerbegebiet** angewiesenen Flächen 2/10 nicht unterschreiten. Die Grünflächen sind möglichst zusammenhängend anzulegen.

Eine Nutzung der Grünflächen als gewerblicher Lagerplatz sowie eine Verzogerung sind nicht erlaubt. Es ist jedoch gestattet und schmuckwesentl. in die Grünflächen Verkehrsbegrenzer für die Dachentwässerung zu integrieren.

Anlage und Gestaltung von Stellplätzen

Grünordnerische Festsetzungen des Bebauungsplanes dürfen durch die Anlage von Stellplätzen zufolge von Abgrabungen oder Aufschüttungen nicht beeinträchtigt werden.

Die maximale Neigung der Stellplätzen darf die Verhältnis Höhe zu Breite von 1:1,5 nicht überschreiten. Böschungsfüße und Böschungskronen sind zu unterrunden. Die Böschungen müssen mindestens 1,5 m breite Pflanzstreifen abzugrenzen. Auf den Pflanzstreifen sind standortgerechte Sträucher und/oder Laubbäume einzupflanzen.

Fassadenbegrünung

Pflanzgebot gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

Innerhalb der Gewerbegebiete und des Sondergebietes Einzelhandel sind Fassadenflächen, die auf einer Länge von 20 m keine Fenster und Türen aufweisen, mit rankenden und/oder kletternden und/oder selbstklimmenden Pflanzen zu begrünen.

Gestaltung von Stellplätzen für Müll- und Abfallbehälter

Pflanzgebot gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

Müll- und Abfallbehälter oder deren Iglus Räume sowie ähnliche Notellichten sind durch intensive Begrünung, entweder durch ebenso hohe Sträucher oder durch rankende und/oder kletternde und/oder selbstklimmende Pflanzen, der Sicht zu entziehen.

Überstellung von Parkplätzen mit Bäumen

Pflanzgebot gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

Bei jeder Einreihung von jeweils 4 Parkplätzen ist in den **Gewerbegebieten** mindestens ein hochstämmiger, standortgerechter Laubbaum im Bereich der Parkplätze zu pflanzen. Beim **Sondergebiet Einzelhandel** gilt diese Regelung im Verhältnis von 6 Parkplätzen zu einem Baum.

Überprüfung der Pflanzenfestsetzungen

Bindung nach § 178 BauGB

Jeden Bauantrag in ein Genehmigungs- und Bepflanzungsplan für die Außenanlagen beinhalten.

Die Durchführung von Bepflanzungen ist mit der Bauabnahme zu überprüfen.

Dinstrohr Versicherung der Dachwasserableitungswasser

Festsetzung nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nach Möglichkeit zur Entleerung der Dachwasserableitungswasser Versickerungsmulden und der privaten Grünflächen anzulegen.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 81 (1) und (4) des Gesetzes über die BauO

Einfriedungen

Zur Einfriedung der Grundstücke sind Mauern lediglich bis an einer Höhe von 2,0 m und einer Länge von maximal der Hälfte des Gebäudeumfanges und dem jeweiligen Grundstück zulässig.

Beton-mauern dürfen in ihrer Oberfläche nicht scheinbar sein und sind belebung mit Schlingpflanzen zu versehen. Die Ausführung der Mauern ist mit Klinkern, Natursteinen oder mauerten Beton-Elementen, deren Oberfläche sorgfältig gebrochen und/oder farblich strukturiert ist und die daher nicht die Erscheinung grober, glatter und einfarbiger Betonwände erzeugen.

Zäune und sonstige Einfriedungen zur Nachbargrundstücken sind in den 1,50 m breiten Pflanzstreifen am Grundstücksrand zu integrieren.

Fassadenschmuck

In der als Gewerbegebiet und Sondergebiet Einzelhandel angewiesenen Flächen sind Gebäude, die länger als 50 m gebaut werden, mindestens alle 50 m in den Fassaden vertikal zu gliedern (Belebung von Fassadenschnitten). Fassadenschnitte können gehöhlt werden durch:

* Fensterzone oder Vorsprünge von mindestens 1,0 m Tiefe und 2,0 m Breite
* Erkerzone in der Breitseite von mindestens 1,5 m Tiefe
* Unterschiede in der Traufhöhen von mindestens 1,0 m
* Lamellenfaßaden, jedoch harmonisch unterstreicht abgestimmte Farbgebung bei gleichem Material (z.B. Pfannen)
* Abwechslungen in Putz-Klinker.

Bei Gebäudelängen von mehr als 75 m sind mindestens 2 der oben angegebenen Gliederungsmöglichkeiten zu kombinieren.

Werbeanlagen

Werbungen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Dies gilt nicht für Werbungen an den dafür gewidmeten Informationseinrichtungen wie Säulen, Litfaßsäulen und/oder Vitinen.

Werbeanlagen sind bei Gebäuden mit Stellplätzen nur bis zur Traufkante bzw. bis zum Ortgang, bei flachgeneigten Dachdrepen nur bis zur Gebäudeoberkante zulässig. Auf Dächern und an Schornsteinen sind Werbeanlagen nicht gestattet.

Lage und Größe von Werbeanlagen sind auf die Fassadengliederung abzustimmen. Eine vereinzelnende Häufung von Werbeanlagen ist zu vermeiden.

An Blumen, Lampen und Masten sind Werbeanlagen unzulässig.

Werbeanlagen müssen blendgeführt sein.

VERFAHRENSVERMERKE

Die Stadtverordneten Versammlung der Lutherstadt Eisleben hat am 27.06.1991 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist am 19.07.1991 durch Aushang öffentlich bekannt gemacht worden.

Eisleben, den 19.5.92 — Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 6 Abs. 5 BauGNVO beteiligt worden.

Eisleben, den 19.5.92 — Bürgermeister

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in einer Bürgerversammlung am 25.09.1991 erfolgt.

Eisleben, den 19.5.92 — Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.03.1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Eisleben, den 19.5.92 — Bürgermeister

Die Stadtverordneten Versammlung der Lutherstadt Eisleben hat am 19.12.1991 den Entwurf des Bebauungsplan mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Eisleben, den 19.5.92 — Bürgermeister

Die Entwurfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text sowie der Begründung haben in der Zeit vom 06.01.1992 bis zum 06.02.1992 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit vorgebracht werden können, daß Bedenken und Anregungen nicht geprüft werden können, daß nur fristgerecht eingegangene Angaben und die Anzahl der Lutherstadt Eisleben vom 30.01.1992 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Eisleben, den 19.5.92 — Bürgermeister

Die Darstellung der Grenzen und die Bezeichnung der Flurstücke stimmt mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vom 13.02.1992 überein. Die Vermessung der Grenzen und der Gebäude ist mit Genauigkeit des § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Ausführung der Grundbuchordnung vom 24.01.1935 (RGBl. I S. 67) und der Anlage 1 zu § 1 der Verordnung vom 19.09.1938 (RGBl. I S. 1243) ausgeführt. Lutherstadt Eisleben, den 18.5.1992 — Leiter des Vermessungsamtes

Die Stadtverordneten Versammlung der Lutherstadt Eisleben hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange am 19.03.1992 geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist mitgeteilt worden.

Eisleben, den 19.5.92 — Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 19.03.1992 von der Stadtverordneten Versammlung der Lutherstadt Eisleben als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordneten Versammlung der Lutherstadt Eisleben vom 19.03.1992 gebilligt.

Eisleben, den 19.5.92 — Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde von der höheren Verwaltungsbehörde am ..... mit/ohne Nebenbestimmungen und Hinweisen verfügt.

..., den

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt.

Eisleben, den — Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan und Dieser während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... in ..... (Zeitung oder amtliches Verkündungsblatt) - bei Bekanntmachung durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist mit der Genehmigung am ..... in Kraft getreten. Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 abs. 1 BauGB) ist hingewiesen worden. Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

Eisleben, den — Bürgermeister

PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- GE — Gewerbegebiet
- SO — Sondergebiet
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen und Baugebiete und Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- GRZ — Grundflächenzahl
- GFZ — Geschoßflächenzahl
- SH — seitliche Bauhöhe
- Baugrenze
- Baulinie
- Fahrbahnfläche
- Pflanz- und Parkstreifen/ Rad- und Gehweg
- Abschnitt, in dem Zufahrten nicht zulässig sind
- für künftige planfreien Anschluß an künftige Stadtumgehung
- Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche (Gasfernleitung)
- Öffentliche Grünfläche

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

- Straßenachse mit Radiusangabe
- R=12 — Einmündungsradien
- vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
- Freileitung
- +112,5 — Höhenlage über dem Meeresspiegel
- Höhenschichtlinie
- vorhandene Böschungen und Aufschüttungen
- vorhandene Gebäude
- vorhandene interne Wege
- Flurstückscgrenze mit Grenzpunkt
- Abgrenzung verhandener Nutzungen innerhalb von Flurstücken
- 5/3 — Flurstücksnummer

Nur Bebauungsplan (ohne Text) mit Verfügung vom 18.05.1993 Az: 610-5/Lutherstadt Eisleben gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 11 BauGB genehmigt.

Halle, den 20.05.1993

Regierungspräsident Halle
In Auftrage

RECHTSGRUNDLAGEN

Baunutzungsverordnung (BGBl.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1991 (BGBl. I S. 1726, berr. S. 1882)

Verordnung zu § 6a Abs. 2 des Baunutzungsgesetzes (Baunutzungsverordnung - BauNV)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 5 Kapitel XIV Abschnitt II Nr.7 des Einigungsvertrages vomm 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, 1146)

Verordnung über die Ausfüllung Satzung der Gemeinde (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch die 4. Verordnung vom 23. Januar 1990 BauNVO vom 21 Januar 1990 (BGBl. I S. 132)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981 - PlanzV 81) vom 30. April 1981 (BGBl. I S. 616), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954)

Baumschutzsatzung (BaSchS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1979 (BGBl. I S. 705), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Mai 1990 (BGBl. I S. 965)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. 6. 1990 (BGBl. I S. 250) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1080)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1990 (BGBl.250 S. 1744)

Vorschriften zur Raumordnung und Landesentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt vom 1.4.- Juni 1991

Erlaß über die Bauordnung (BauO) vom 20. Juli 1990 (GVI. I Nr. 30 S. 929)

Verfügung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Bürgerpublik über die Fortsetzung der Einheit Deutschland - Einigungsvertrag - vom 31. August 1990 (BGBl. II Nr. 35/97)

Satzung über Bebauungsplan

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Artikel 5 Kapitel XIV Abschnitt II Nr.1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, 1146) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981 - PlanzV 81) vom 30. April 1981 (BGBl. I S. 616) und Gemäßigung der hiesigen Verwaltungsbehörde Landkreis Saalkreis wird der Bebauungsplan Nr. 1 für die Gebiet

Plan 5, Gemarkung Helfta, Flurstücke 2/4,5/3,5,6,
Plan 7, Gemarkung Helfta, Flurstücke 46/3,46/2,52/1,92/1,92/2,92/4,93,95,

Satzung über den Bebauungsplan

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Artikel 5 Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, 1146) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981 - PlanzV 81) vom 30. April 1981 (BGBl. I S. 616) und Gemäßigung der hiesigen Verwaltungsbehörde Landkreis Saalkreis wird der Bebauungsplan Nr. 1 für die Gebiet

Plan 5, Gemarkung Helfta, Flurstücke 2/4,5/3,5,6,
Plan 7, Gemarkung Helfta, Flurstücke 46/3,46/2,52/1,92/1,92/2,92/4,93,95,

Lutherstadt Eisleben, den 19.5.92 — Bürgermeister

Satzungsbeschluß: Die Stadtverordneten Versammlung vom 19.03.1992 — Ausfertigung: Lutherstadt Eisleben, den 19.5.92 — Bürgermeister

ABSCHRIFT

GREBNER
INGENIEURE UND ARCHITEKTEN
HALLE/EISLEBEN · MAINZ
Halleysche Straße 77
O-4250 Eisleben
Fernsprecher 3117 Fax 03123-3168

REITZ UND PARTNER
Beratungsbüro und Städtebau
Friedrichstraße 50 · W.-Carl-Schmidt-Straße 1
Fernsprecher 4 62 62 · Fax 03925-358

Projekt

Lutherstadt Eisleben / Helfta

"Gewerbe- und Sondergebiet an der B 80"

Plan: Bebauungsplan

	Gezeichnet	Bearbeitet	Maßstab: 1:1000
Name	Ewers / Langer	Schmidt, Reitz, Partner	
Unterschrift	"Ewers"		Projekt-Nr. EIL -01
Datum	18. März 1992	18. März 1992	Plan-Nr. 1
Gezeichnet			